

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 11.

Dinstag den 26. Jänner

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 80. (3)

Nr. 31236/4394

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Erneuerung des Verbothes der Hazard-Spiele. — Die Gesetze, welche die Glücks- oder sogenannten Hazard-Spiele verbiethen, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen, als ganzer Familien vorzubeugen, die nicht selten durch das hohe Spiel zu Grund gerichtet worden sind. — Der seit eiriger Zeit sich äuffernde Hang zum Hazard-Spiele führt zur Uebersetzung, daß das Spiel-Patent vom 1. Mai 1784 in Vergessenheit gerathen, und die Aufmerksamkeit der betreffenden Behörden auf die Uebertretung nicht mehr rege sey. — Se. Majestät haben daher laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. October l. J., Zahl 32041, mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 12. October l. J. befohlen, daß das Verboth der Glücksspiele neuerlich allgemein bekannt zu machen sey. — Als verbotene Glücksspiele wurden seither erklärt: Pharao, Bassetti, Würfelspiel, Passadeci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Strassak sincere, Breneten, Molina, Walacho, Macao, Halb,wölf oder Mezzo duodeci, Vingium, Rouge et noir, Biribis (Wirbisch), Ocka oder Wespensst, Häufeln, Lavet oder Zwickenspiel, Anbiehen, Freibiehen oder Stacheln, Schiffziehen, das Billardkegelspiel, bei welchem Gewinn oder Verlust v. n. d. m. durch eine Feder oder Maschine hervorgebracht zu zufälligen Lauf der Kugel abhängt, das Hansers- oder Handwurstspiel, polnische Bank, Mauschen und Zapparln. — Außer allen Vorgenannten sind überhaupt alle jene Spiele als Glücks- oder Hazard-Spiele verbotenen, bei welchen Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler, als vom Zufalle abhängt. — Das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 erklärt die Uebertretung dieses Verbothes als

eine schwere Polizei-Uebertretung, und nach dessen II. Theile, S. 266, unterwirft das Spielen eines verbotenen Spieles sowohl alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von Neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei Denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten umzuändern. — Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen. — Den betreffenden Aufsichtsbehörden wird die strengste Invigilierung auf die Befolgung der hiemit erneuerten Verbothesgesetze und die unnachsichtliche Bestrafung der Uebertreter zur Pflicht gemacht. — Laibach am 31. December 1840.

In Ermangelung eines Herrn Landes-

Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Z. 79. (1)

Nr. 30045.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Womit nachstehende, von Seiner k. k. Majestät allerhöchst genehmigten neuen Zollbestimmungen in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 28. October 1840, Zahl 42233, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, daß die Wirksamkeit derselben mit dem 1. März 1841 zu beginnen habe. — Laibach am 11. December 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Post-Nro.	Benennung der Artikel.	E i n f u h r			A u s f u h r		
		Maßstab der Verzol- lung.	Zoll		Maßstab der Verzol- lung.	Zoll	
			fl.	fr.		fl.	fr.
	<p>Flüssigkeiten auch der in dem Zolltariffe für die Ein- und Ausfuhr der Waren vom Jahre 1838 vorgeschriebene Verzehrungssteuer-Zuschlag zu entrichten.</p>						
5	<p>Confect, und zwar: a) fein- und gemein-candirtes, dann mit Zucker überzogene Früchte, deren Schalen, Samen u. Wurzeln; b) Sulzen von Früchten mit Zucker gekochte; c) Zwieback, süßer (Biscuit); d) gelber u. weißer Gerstenzucker aus Ungarn . .</p>	1 Pfd. Sporco					
6	<p>Farben, als: Zinnober ohne Unterschied aus Ungarn</p>		—	3			
7	<p>Felle und Häute, und zwar Hamsterfelle, Iltisbälge ohne Unterschied und allerlei Schweifchen, silberharige u. graue Kaminchenbälge, Luchs- und Luchskäsenbälge, feine Lammfelle, sogenannte Zma-sche, Krimmer od. Baranken u. Astrakan ohne Unterschied der Farbe, asiatische Ankoraschaf- und Ziegenfelle, endlich Zibolafelle, alle im</p>	1 Ctr. Sporco	6	40			

Poff = No.	Benennung der Artikel.	Einfuhr			Ausfuhr				
		Maßstab der Verzolu- ng.	Zoll		Zollstät- ten, bei de- nen die Verzolu- ng zu ge- schehen hat.	Maßstab der Verzolu- ng.	Zoll		Zollstät- ten, bei de- nen die Verzolu- ng zu ge- schehen hat.
			fl.	kr.			fl.	kr.	
	rohen Zustande aus Ungarn	1 Etr. Netto	8	20				
8	Gemüse, d. i. Garten- u. Feldgewächse über- haupt, in so fern sie nicht schon unter Ge- treide, Obst und Früchten begriffen oder besonders be- steuert sind, frisch und unzuberei- tet, als: Artischo- ken, Kohl, Erdäpfel, Kraut, Gurken, Rü- ben, Spargel u. dgl.	1 Etr. Sporco detto	—	3 1 1/2	Hülfszoll- amt —	1 Etr. Sporco detto	—	1/4 1/4	Hülfszoll- amt detto
9	— — aus Ungarn . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	zubereitete, mit Es- sig, Salz u. dgl. ein- gelegt, eingestampft, auch getrocknet, als eingemachte Gurken, Sauerkraut, einge- schnittene Rüben, gedörrete Runkelrü- ben u. dgl.	detto	—	25	detto	detto	—	1	detto
	— — aus Ungarn . .	detto	—	12 2/4	—	detto	—	1	—
	Anmerkung. Die gemah- lenen Runkelrüben sind wie Kaffe- = Surroga- te zu behandeln.								
10	Gold-Draht, Blätte, Flit- tern und Folien, Ge- spinnste, Borden, Schüre, Quasten, Krepinen u. dgl. . .	1 Pfd. Netto	30	—	Hauptzoll- amt	1 Pfd. Sporco	—	1/4	detto
	— aus Ungarn	detto	5	—	—	detto	—	1/4	detto

Post-Nro.	Benennung der Artikel.	Einfuhr			Ausfuhr				
		Maßstab der Verzolu- ng.	Zoll		Zollstät- ten, bei de- nen die Verzolu- ng zu ge- schehen hat.	Maßstab der Verzolu- ng.	Zoll		Zollstät- ten, bei de- nen die Verzolu- ng zu ge- schehen hat.
			fl.	fr.			fl.	fr.	
11	Rämme von Elfenbein u. Schildkrötenschaln	1 Pfd. Netto	2	24	Hauptzoll- amt	1 Pfd. Sporco	—	1/4	Hülfszoll- amt
	— — aus Ungarn . .	—	—	24	—	detto	—	1/4	detto
12	Kristall (Bergkristall), geschliffen	detto	—	6	Legstätte	detto	—	1/4	detto
	— — aus Ungarn . .	detto	—	3	—	detto	—	1/4	detto
13	Messing = Arbeiten ge- schlagene, als: sogenannte leonische Blätte, Flittern u. Folien, Gespinnste, Borden, Schnüre, Quasten, Krepinen u. dgl., dann leoni- scher Lack	detto	2	24	Hauptzoll- amt	detto	—	1/4	detto
	— — aus Ungarn . .	detto	—	24	—	detto	—	1/4	detto
14	Salze, Säuren und Geister, und zwar: Bleizucker, Borax- säure, chlorsau. Kalk (Chlorkalk), essig- saurer Kalk (Roth- kalk), Salzsäure u. Scheidewasser; end- lich weiße u. braune Schwefelsäure, auch Bitriolöl oder Bi- triolsäure genannt, aus Ungarn . .	1 Ctr. Sporco	1	40	—	—	—	—	—
15	Silber = Draht, Blätte, Flittern und Folien, Gespinnste, Borden, Schnüre, Quasten, Krepinen u. dgl. . .	1 Pfd. Netto	20	—	detto	detto	—	1/4	detto
	— — aus Ungarn . .	detto	3	20	—	detto	—	1/4	detto

Post-Nro.	Benennung der Artikel.	Einfuhr			Ausfuhr		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll	Zollstät- ten, bei de- nen die Verzollung zu ge- schehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll	Zollstät- ten, bei de- nen die Verzollung zu ge- schehen hat.
16	Strohwaren, nicht zum Puße, sondern zum häuslichen Gebraue- che dienliche gemeine Stroh-, Schilf- u. Bastwaren; als: Strohteller, Strohförbe u. dgl. mit Ausnahme der Mat- ten und Decken, dann der Seilerarbeiten aus Bast, für wel- che besondere Zölle bestehen — aus Ungarn	1 Ctr. Netto detto	1 40 — 50	Hülfszoll- amt —	1 Ctr. Sporco —	6 1/2 — 6 1/2	detto detto
<p>Anmerkung. 1. Die unter den Zahlen 4, 5, 6, 7 und 14 des gegenwärtigen Verzeichnisses enthaltenen Gebührensätze haben nur auf die daselbst genannten Gegenstände bei ihrer Einfuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen nach den übrigen Erbstaaten Beziehung. In Betreff der Ein- und Ausfuhr derselben aus und nach dem Auslande bleiben die Zölle des Tariffes für die Ein- und Ausfuhr der Waren vom Jahre 1838 in Wirksamkeit.</p> <p>Anmerkung. 2. Die übrigen Zollsätze des Verzeichnisses erstrecken sich sowohl auf den Verkehr mit dem Auslande, als auf jenen über die Zwischenzoll-Linie in dieser letzten Beziehung jedoch nur:</p>							

Post-Nro.	Benennung der Artikel.	Einfuhr		Ausfuhr	
		Maßstab der Verzollung.	Zoll Zoll	Maßstab der Verzollung.	Zoll Zoll
		fl.	fr.	fl.	fr.
	<p>a) auf die Ausfuhr aus Ungarn und Siebenbürgen nach den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes, und umgekehrt, und</p> <p>b) auf die Behandlung der ungarischen und siebenbürgischen Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes. Diese Behandlung richtet sich bei allen genannten Gegenständen nach den für den dießfälligen Verkehr geltenden Grundsätzen. Zur größeren Deutlichkeit sind die hiernach entfallenden Gebühren jedem Zollsätze beigefügt worden.</p> <p>Wenn diese Gegenstände als Erzeugnisse der übrigen Länder des gemeinschaftlichen Zollverbandes nach Ungarn oder Siebenbürgen versendet werden, so ist bei deren Einfuhr daselbst die ungarische Eingangsdreißigst-Gebühr nach dem mit 1. März 1841 in das Leben getretenen Dreißigst-Tariffe einzuhoben.</p>				

3. 102. (1)

C u r r e n d e.

Mit der Ausdehnung der Vorschrift, wegen Verboth der Verpfändung der Zahlungsbögen, auch auf die mindern ämlichen Dienner. -- Nach Inhalt einer mit hohem Hofkanzlei

Nr. 74.

Decrete vom 24. December v. J., Zahl 37338, herabgelangten Erläuterung, hat sich die mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 21. Juni 1840, Zahl 18825, intimirte allerhöchste Entschliesung vom 13. Juni 1840, hinsichtlich des Verbothes der Verpfändung der Zahlungsbögen der

Pensionisten, Quieszenten und Provisionisten, auch auf mindere ämtliche Diener zu beziehen. — Welche Erläuterung im Nachhange zur Gubernial-Currende vom 10. Juli 1840, Zahl 17067, hiemit kund gemacht wird. — Laibach am 8. Jänner 1841.

In Ermanglung eines Herrn
Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Gubernialrath.

Kreisämtliche Verlautbarung.

3. 96. (2) Nr. 570.

K u n d m a c h u n g.

Wegen einiger, an dem Gebäude des Franziscaner-Klosters vorzunehmenden Bauherstellungen, wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 5. December 1840, Z. 31384, die Minuendo-Licitation am 8. k. M. Februar bei diesem Kreisamte Vormittags 10 Uhr abgehalten werden. — Die Herstellungskosten der im Franziscaner-Kloster nöthigen Adaptirungen sind anf 703 fl. 5¹/₆ kr., Siebenhundert drei Gulden 5⁵/₆ kr.; die Kosten der Planirung des inneren Hofraumes längs der neuen Krambuden auf 300 fl. 58³/₄ kr., Dreihundert Gulden 58³/₄ kr.; und die Kosten jener Reparationen, welche im Innern des Conventgebäudes noch in Vollzug zu setzen sind, auf 860 fl. 6³/₄ kr., Achthundert sechzig Gulden 6³/₄ kr. richtig gestellt worden, wornach diese Beträge bei der Licitation zum Ausrufspreise dienen werden. — Dieß wird den Unternehmungslustigen mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß der dießfällige Bauplan, die Vorausmaßen und die Baudevise hieramts eingesehen werden können. — k. k. Kreisamt Laibach am 19. Jänner 1841.

3. 82. (3) ad Nr. 882. Exh. Nr. 11924.

Licitations-Kundmachung.

Ueber die Vollendung der noch unausgebauten Pfarrkirche an der Lokalie zu Roob wird über k. k. kreisämtl. Entschied vom 9. November l. J., Z. 10056, am 4. Februar 1841 um die zehnte Vormittagsstunde bei der l. f. Bez. Ob. in Auersberg die Minuendo-Licitation abgehalten, zu welcher die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die noch erforderlichen Maurerarbeiten 475 fl. 44 kr., die Maurermaterialien 233 fl. 11 kr., die Steinmearbeit 64 fl. 48 kr., die Zimmermannsarbeit 121 fl. 40 kr., die Zimmermannsmaterialien 54 fl. 59 kr., die Schmidarbeit 72 fl. 14 kr., an Verschiedenem 36 fl. 40 kr., und die Anstreicherarbeit 46 fl.

34 kr., mithin in Summa 1105 fl. 50 kr. betragen. — Jene, welche diese Arbeiten zu übernehmen Willens sind, haben sich an dem oben bezeichneten Tage bei der k. k. l. f. Bez. Ob. Auersberg, mit dem 10% Badium versehen, einzufinden, und können in der Zwischenzeit hingegen die Bedingnisse, das Baudevis und den Plan bei eben dieser Bez. Ob. während den gewöhnlichen Amtsstunden, täglich einsehen. — k. k. Kreisamt Neustadt am 29. Dec. 1840.

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 105. (1) Nr. 468.

K u n d m a c h u n g.

Der durch den bevorstehenden Austritt des Stifflings Anton Garzarolli Edlen von Thurnlak, mit Ende des Schuljahres 1841 in Erledigung kommende krainisch-ständische Stiftpfah in der Wiener-Neustädter Militär-Akademie soll wieder besetzt werden; es werden daher diejenigen, die sich um solchen bewerben wollen, aufgefordert, binnen 6 Wochen, vom Tage gegenwärtiger Verlautbarung, ihre Gesuche bei dieser ständisch Verordneten-Stelle einzureichen, und sich darin über nachstehende Eigenschaften auszuweisen und zwar: a) Ueber das Lebensalter von 10 — 12 Jahren mit dem Tauffcheine. Nachdem vermöge neuester Anordnung, die Zöglinge in der zweiten Hälfte des des Monats September in gedachter Akademie einzutreffen haben, so wird die Erreichung oder Ueberschreitung des für die Aufnahme in das Institut bestimmten Normal-Alters, wie es sich zu jenem für den Eintritt in die Akademie festgesetzten Zeitpunkt ergeben wird, berücksichtigt werden. — b) Ueber die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen oder allenfalls weitem Studien und untadelhafte Moralität, mit den Schul- oder Studien-Zeugnissen der letztverfloffenen zwei Semester. — c) Ueber gute Gesundheit, dann überstandene natürliche oder geimpfte Blattern mit dem ärztlichen Zeugnisse, und endlich noch insbesondere d) über die physische Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Akademie mit dem von einem Stabs- oder Regimentsarzte ausgestellten Certificate. Endlich wird bemerkt: e) daß bei gänzlicher Ermanglung geeigneter adelicher Competenten auch unadeliche Söhne solcher Väter, die im Militär gedient haben, oder Söhne unadelicher verdienstlicher Civilbeamten, welche jedoch geborne Landesfinder seyn müssen, in Vorschlag gebracht werden können. — Von der krainisch-ständisch Verordneten-Stelle. Laibach am 20. Jänner 1841.

Moriz Freiherr v. Taufferer,
ständischer Secretär.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 83. (3) ad Nr. 24. Nr. 101/6
K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange der hierortigen Kundmachung vom 19. November 1840, wird hiemit bekannt gemacht, daß der heute Vormittags versammelte Bankauschuß die Dividende für das zweite Semester 1840, mit Neun und vierzig Gulden Bank-Valta für jede Actie bemessen habe. — Dieser Betrag von 49 fl. Bank-Valta kann vom 12. Jänner l. J. an, entweder gegen die hinausgegebenen Coupons, oder gegen classenmäßig gestämpelte Quittungen in der hierortigen Aktiencasse behoben werden. — Für das Jahr 1840 werden übrigens 134,963 fl. 51 2/4 Kr. Bank-Valta in den Reservefond des Institutes hinterlegt. — Wien am 11. Jänner 1841.

Carl Freiherr v. Lederer,
Bank-Gouverneur.

Joh. Heinrich Freiherr v. Seymüller,
Bankgouverneurs-Stellvertreter.

Daniel Bernhard Freiherr v. Eskeles,
Bank-Director.

Z. 81. (3) Nr. 13614.

E u r r e n d e

des k. k. innerösterreich. k. k. Küstenländ. Appellations-Verichtes. — Betreffend gerichtliche Verbote auf solche Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschuldentilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, so wie auf die dießfälligen Zinsen. — Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit hohem Decrete vom 9. v. 4. l. M., Z. 6456, unter Anschluß einer Abschrift der von der k. k. Hofkammer dahin erlassenen Note vom 21. October l. J., Z. 4125212212, über Ansuchen der Letzteren diesem k. k. Appellationsgerichte bekannt gegeben, daß für die Zukunft die gerichtlichen Verbote auf solche Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschuldentilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, so wie auf die dießfälligen Zinsen von Seite der diese Verbote bewilligenden Gerichtsstellen nicht mehr der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse, sondern den in der erwähnten Note verzeichneten unmittelbar anlegenden Aemtern und Cassen intimirt, und gleichzeitig im vorschristmäßigen Wege den zur Anweisung der anlegenden und hebenden Aemter und Cassen berufenen vorgesetzten Behörden angezeigt werden müssen. — Welches den Untergerichten unter Anschluß eines Abdruckes obiger Note zur Benehmungswissens-

schaft bekannt gegeben wird. — Klagenfurt am 10. December 1840.

In Erkrankung Sr. Excellenz des
Herrn Präsidenten:
Freiherr von Unterriether,
Vice-Präsident.
Leonhard Scherauf,
k. k. Hofrath.
Dr. Johann Peter Buzzi,
k. k. Appellationsrath.

Beilage zu obiger Currende, Z. 13614.
Nr. 41252/2212. Copia.

N o t e.

Bereits mehrere Male hat sich der Fall ergeben, daß sich Behuß der Vormerkung der gerichtlichen Verbote auf Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschuldentilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, die diese Verbote bewilligenden Gerichtsstellen unmittelbar an die Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse gerendet haben. — Nach der für diese Casse bestehenden Instruction ist jedoch derselben die Vormerkung gerichtlicher Verbote auf die bei ihr anliegenden Cautionen und Depositen aus dem Grunde untersagt, weil die Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse bei der Verzinsung und Rückzahlung dieser Cautionen und Depositen nicht mit den betheiligten Parteien, sondern nur mit den zur unmittelbaren Anlegung und Hebung der Cautionen und Depositen, und rückfälligen Zinsen berufenen Aemtern und Cassen in Verbindung zu treten hat. — Um demnach in dieser Beziehung in allen Ländern der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, und weiteren Beirungen zum Nachtheile der berechtigten Parteien vorzubeugen, wird die löbl. k. k. oberste Justizstelle um die gefällige Einleitung ersucht, daß künftighin die gerichtlichen Verbote auf solche Cautionen und Depositen, und rückfälligen Zinsen von Seite derselben bewilligenden Gerichtsstellen nicht mehr der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse, sondern nur den unmittelbar anlegenden Aemtern und Cassen intimirt, und gleichzeitig im vorschristmäßigen Wege den zur dießfälligen Anweisung der anlegenden und hebenden Aemter und Cassen berufenen vorgesetzten Behörden angezeigt werden. — In Uebereinstimmung mit dieser Maßregel wird nunmehr auch von Sei-

te der allgemeinen Hofkammer an die betheiligten Hof- und Länderstellen und Aemter, laut der in Abschrift beigelegenen Verfügung das Erforderliche zu dem Ende veranlaßt, daß die unmittelbar anlegenden und beherrschenden Aemter und Cassen die gerichtlichen Verbots-Intimationen sogleich nach ihrem Einlangen, berücksichtigen, und sonach bis zum Empfange des Verbotsvormeckungs-Auftrages der vorgesehnen Behörde zu Gunsten der mit Verbot belasteten Partei bei dem Staatsschuldentilgungsfonds nicht mehr beheben, oder das bereits Behobene einstweil zurückbehalten, nach erhaltenem Auftrage der vorgesehnen Behörde aber das gerichtliche Verbot selbst ordnungsmäßig vormerken, und dafür Sorge tragen, daß die bei der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse behobenen Cautions- und Depositen = Capitolen und Zinsen nur an Denjenigen, welcher hierauf ein Recht hat, erfolgt werden. — Solche bisher mit der unmittelbaren Anlegung und Behebung bei der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse sich befassenden Aemter und Cassen sind: das Hof-Zahlamt; die Staatskanzleicasse; das Universal-Kriegszahlamt; die politische Fondshauptcasse; die Polizeihauptcasse; die Bergwerks-Administrations- und Producten-Verschleiß-Directionscasse; das General-Hofpostamt; die Oberst-Hofpostamts-casse; die Lotto-Directionscasse; sämtliche Provinzial-Cameral-Zahlämter; sämtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Hauptcassen; die vereinte Cameral- und Creditscasse zu Salzburg; das niederösterreichische Provinzial-Zahlamt; das niederösterreichische Waldamt; die Tabak-Fabriken-Directionscassen (bei der niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Hauptcasse); die Porzellan-Fabrik-Directionscasse in Wien; das niederösterreichische Landschafts-Obernehmeramt; das Landeshaupttaxamt in Triest; die Cameral-Kreiscassen zu Görz und Villach; die kreisdämlichen Verlagscassen zu Triest und Judenburg; das hiesige magistratische Depositenamt. — Die allgemeine Hofkammer beabsichtigt auch ein ähnliches Verfahren in Hinsicht auf Ungarn und Siebenbürgen im Einverständnisse mit den für diese beiden Länder bestehenden zwei königlichen Hofkanzleien einzuführen, und wird nicht ermangeln, seinerzeit das dießfalls zu Verfügende der löbl. k. k. obersten Justizstelle zu eröffnen. — Wien am 21. Oct. 1840.

Eichhoff m./p.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 90. (3)

Nr. 25.

E d i c t.

In einer von dem gefertigten Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte, vollendeten Criminal-Untersuchung sind nachstehende Effecten, deren Eigenthümer unbekannt sind, vorgekommen, als: a) 1 schwarzlederne Hose, b) 2 Paar Stiefel, c) 1 Hemd, d) 1 weißes Lüchel mit rothwollener Stickerei, e) 1 seidenes Halstuch, f) 1 rothe Weste, g) 1 blautüchernes Röckel, k) 1 schwarzer Filzhut, i) 1 Tabakpfeife, k) 2 Hutschnallen, l) einige lichte Knöpfe, und m) 1 Kofch (Korb.) — Der Eigenthümer der oberwähnten Effecten wird hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zu melden, und sein Recht anher darzuthun, widrigenfalls dieselben nach Vorschrift der S. S. 518, 519 und 520 1. Theils St. G. B. öffentlich licitando veräußert werden, und mit dem dafür erzielten Gelde, was Rechtens ist, verfügt werden wird. — Vom k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Criminal-Gerichte in Krain. Laibach am 9. Jän. 1841.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 78. (3)

Nr. 617.

C o n c u r s

für die Oberbeamten-Stelle zu Sittich. — Zur provisorischen Wiederbesetzung der Verwalters- und Bezirks-Commissärs-Stelle auf der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Sittich in Krain, womit ein jährlicher Gehalt von 1000 fl. Conv. Münze, ein Holzdeputat von 24 Klafter harter Scheiter, ein Pferd- und Reisepauschale von 250 fl., und ein Kanzleipauschale von 120 fl. C. M. nebst dem Genusse der freien Wohnung verbunden ist, wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer hiermit ein neuerlicher Concurus bis zum 26. Februar 1841 ausgeschrieben. — Die neuen Bewerber um diese Stelle, von welchen nicht schon in Folge der früheren Concurus-Ausschreibung vom 22. Mai 1840 die Gesuche vorliegen, haben ihre gehörig belegten Gesuche mit Nachweisung des Alters und Standes, der bisher geleisteten Dienste, der zurückgelegten juridisch-politischen Studien, und der erlangten Wahlfähigkeits-Decrete für eine Orts- und Criminal-Richters- und Bezirks-Commissärs-Stelle, der vollständigen Kenntniß der Landamirung und staatsherrschaftlichen Rechnungs- und Cassen-Manipula-

tion und der krainischen Sprache, ferner eines unbescholtenen Lebenswandels und der Fähigkeit zur sogleichen Leistung einer baren oder fideijussorischen Caution im Betrage von 1000 Gulden C. M., im vorgeschriebenen Wege bis 26. Februar 1841 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt einzureichen, und zugleich im Gesuche anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem dormaligen Beamten der Staats Herrschaft Sittich verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steyermärkischen-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung. Grätz am 30. December 1840.

3. 85. (3)

Nr. 196.

Concurs-Verlautbarung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Postmeistersstelle zu Bölkermarkt der hohen Hofverordnung vom 19. December 1840, 3. 48981, gemäß, nach Ablauf der gegenwärtig bestehenden vertragsmäßigen Frist erledigt seyn wird. — Zur Besetzung dieser gegen Dienstvertrag zu verleihenden Stelle, womit eine jährliche Bestallung von zweihundert Gulden C. M. gegen Erlag einer Caution im gleichen Betrage, dann der Rittverdienst für Aerial- und Privatritte verbunden ist, wird anmit der Concurs bis Ende Februar 1841 mit dem Beifügen ausgeschrieben, das die Bewerber sich mit ihren gehörig documentirten Gesuchen bei dieser Oberpost-Verwaltung anzumelden haben, bei welcher zudem, so wie auch bei dem Klagenfurter Post-inspectorate, oberwähnter Dienstvertrag eingesehen werden kann. — K. K. illirische Oberpost-Verwaltung. Laibach am 18. Jänner 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 106. (1)

Nr. 2482.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird den abwesenden und unbekannt wo befindlichen Georg, Lorenz, Kanjian, Ignaz, Jacob und Elisabeth Naglitsch, Elisabeth Josefa gebornen Naglitsch, Kanjian Naglitsch, Cäcilia Bogalla, Thomas Pirz, Pacher et Comp., Franz Sortschan, Matthäus Moschitsch, Anton Damian, Jerni Jerrey, Cäcilia Loker, Andreas Sever, Anton Lokar und Jacob Zallen, und deren allfälligen ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edict's erinnert: Es habe Herr Anton Mayr von Krainburg gegen dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-erklärung nachstehender, zu ihren Gunsten auf seinem in der Stadt Krainburg sub Cons. Nr. 142 alt, 110 neu liegenden, dem städtischen Grundbuche

dasselbst eindienernden Hause sammt den auf der 6. Hauptabtheilung dazu gehörigen $\frac{4}{6}$ Pirkachantheilen, dann sonstigem An- und Zugehör intabulirten Casposten, als: a) des Schuld- und Caspbriefes ddo. 28. März 1774, rücksichtlich der den Geschwistern Georg, Lorenz, Kanjian, Ignaz, Jacob und Elisabeth Naglitsch angefallenen mütterlich Maria Naglitsch'schen Erbtheile, zusammen mit 458 fl. D. W.; b) des Urtheiles vom 2 Juni 1784 bezüglich des, der Elisabeth Josefa, gebornen Naglitsch, daraus gebührenden Erbtheiles pr. 52 fl. 16 $\frac{1}{2}$ kr. D. W.; c) des Eigenthumsbriefes vom 30. August 1787, wegen des Eigenthumsrechtes der, dem Kanjian Naglitsch angefallenen väterlichen Leonhard Naglitsch'schen Realitäten; d) des Heirathsbriefes vom 20. Jänner 1790, rücksichtlich des heirathlichen Zubringens der Cäcilia Bogalla, pr. 1000 l. W.; e) der Schuldobligation vom 7. Jänner 1790, intab. zu Gunsten des Thomas Pirz, rücksichtlich des Darlehenscapitals pr. 150 fl. l. W. nebst 4% Interessen; f) des Handlungsconto vom 5. Juli 1793 zu Gunsten des Herrn Pacher et Comp., rücksichtlich eines Guthabens pr. 371 fl. 49 kr.; g) der Schuldobligation vom 17. Juli 1793, intab. zu Gunsten des Franz Sortschan, wegen eines Darlehenscapitals pr. 300 fl. l. W. nebst 5% Interessen; h) des Auszuges vom 8. Juni 1791, intab. zu Gunsten des Matthäus Moschitsch, wegen einer Forderung pr. 400 fl.; i) des Urtheiles ddo. 9. November 1793, intab. zu Gunsten des Anton Damian, rücksichtlich eines Capitals pr. 52 fl. 10 kr. D. W. und 4% Verzugszinsen seit 24. October 1793, dann Gerichtskosten pr. 2 fl. 34 kr.; k) der Schuldobligation vom 15. Juli 1794, intab. zu Gunsten des Jerney, bezüglich eines Darlehenscapitals pr. 650 fl. l. W. nebst Interessen; l) der Cessionurkunde ddo. 6. August 1794, wegen des der Cäcilia Loker vom Thomas Pirz abgetretenen Darlehenscapitals pr. 150 fl. l. W., der Zinsen und Gerichtskosten; m) der Schuldobligation vom 26. Juni 1795, wegen des, dem Andreas Sever gebührenden Darlehenscapitals pr. 300 fl. l. W. nebst 4% Interessen; n) der Cession vom 6. October 1802, wegen des, dem Anton Lokar vom Matthäus Moschitsch abgetretenen Forderungscapitals pr. 400 fl.; o) der Cession vom 19. October 1802, intab. für den Jacob Zallen, wegen des, vom Anton Lokar abgetretenen Forderungscapitals pr. 400 fl.; p) der Cession vom 26. October 1802, intab. für den Jacob Zallen, rücksichtlich des, vom Herrn Pacher et Comp. abgetretenen Forderungsanspruches pr. 371 fl. 49 kr.; q) der Cession vom 18. September 1802, intab. für den Jacob Zallen, wegen des, vom Barthelma Jerney abgetretenen Darlehenscapitals pr. 650 fl. l. W. nebst 4% Interessen; r) der Cession vom 10. December 1802, intab. für den Jacob Zallen rücksichtlich des, vom Anton Damian abgetretenen Forderungsanspruches pr. 52 fl. 10 kr. D. W. sammt Nebengebühren; s) der Cession vom 27. März 1802, intab. für den Jacob Zal-

len wegen des, von den Franz Gottschalkschen Erben abgetretenen Darlehenscapitals pr. 300 fl. v. W. nebst 5% Interessen; und 1) der Cession vom 10. September 1802, intab. für den Jacob Falten rücksichtlich des, vom Andreas Sever abgetretenen Darlehenscapitals pr. 300 fl. v. W. nebst 5% Interessen — bei diesem Gerichte eingebraucht haben, worüber die Verhandlungs-agsatzung auf den 28. April 1841, Vormittag um 9 Uhr anberaumt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Augustin Quaiser in Krainburg zum Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden hievon zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter bestellen, denselben diesem Gerichte nachmahlich machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Versäumniß entstehenden Folgen selbst heizumessen haben würden.

K. K. Vereintes Bezirksgericht Michlatten zu Krainburg am 2. December 1840.

Z. 108 (1)

Nr. 7.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Perhajov verstorbenen Johann Prohnel aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., hierorts bei der auf den 20. Februar l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei bestimmten Liquidationstagsfahrt zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz am 2. Jänner 1841.

Z. 109. (1)

Nr. 137.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des im Dorfe Obergerentz verstorbenen 1/2 Hüblers Michael Starz aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben sich, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., hierorts bei der auf den 12. Februar l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei bestimmten Liquidationstagsfahrt zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz den 13. Jänner 1841.

Z. 110. (1)

Nr. 171.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Verlaß des im Dorfe Schigmarij ohne Testament verstorbenen 1/4 Hüblers Anton Terchlan aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben sich, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., hieramts bei der auf den 8. Februar l. J. Vor-

mittag um 10 Uhr anberaumten Liquidationstagsfahrt zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz den 14. Jänner 1841.

Z. 111. (1)

Nr. 2826.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Schega von Sigisdorf in die executive Versteigerung der, dem Johann Kuperzhub eigenthümlichen, zu Kleinlak liegenden, der löbl. Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 1177 zinsbaren Realitäten sammt Zugehör, wegen schuldigen 52 fl. 30 kr. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme derselben drei Termine, nämlich: der erste auf den 20. Jänner, der zweite auf den 22. Februar und der dritte auf den 31. März l. J. 1841, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Kleinlak mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn ebengenannte Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsfahrt um den Schätzungswert pr. 998 fl. 45 kr. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 20. November 1840. Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsfahrt hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 116. (1)

Nr. 173.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp wird hiemit kund gemacht: Es haben alle jene, die auf den Verlaß des zu Mötling am 13. November 1840 verstorbenen Herrn Anton Szüßlich, gewesenen Graf Bathian'schen Güter-Inspectors in Croatien, irgend einen Anspruch zu haben glauben, oder zu demselben schulden, am 9. März d. J. Vormittags um 9 Uhr in der dießgerichtlichen Amtskanzlei so gewiß zu erscheinen, als widrigenß die Ausbleibenden die üblen Folgen sich selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Krupp am 17. Jänner 1841.

Z. 119. (1)

Nr. 956.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein in Unterkrain wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Vormundes Herrn Anton Pluschl, und in Folge dießgerichtlichen Bescheides vom 3. December 1840, Nr. 956, am 20. Februar 1841, früh um 9 Uhr, die den Anton Lukantsch'schen Pupillen gehörigen, im Markte Ratschach gelegenen, aus einem Hause, einem dabei befindlichen Garten, dann einer Stallung und einer Fleischbank bestehenden Realitäten, licitando aus freier Hand in loco Ratschach werden verkauft werden, wozu die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen sind, daß sie die dießfälligen Vicitationsbedingungen sammt dem Grundbuchsextracte hieramts einsehen können.

Bezirksgericht Savenstein am 3. Decemb. 1840.